

§ 1 Stmk. LBezG.

Stmk. LBezG. - Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2020

(1) Dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter, den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung und des Steiermärkischen Landtages gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als „Organe“ bezeichnet.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 36/2001, LGBl. Nr. 60/2020

In Kraft seit 26.06.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at